

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1768

24.10.1768 (No. 43)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-970649](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-970649)

Nro. 43.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 24. October 1768.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es ist Henning Münnich Orlepenkerl, zu Delmenhorst gewillet, einige freye Wischländerereyen an der Welse und etwas Saatländ im sogenannten Treppenort, in seinem Wohnhause, den 5ten Dec. Nachmittags um 2 Uhr, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 28sten Nov. a. c., auf hiesiger Königl. Regierung. Canzelen.

- 2) Wider weyland Harm Heinemanns, zum Havendorfer Sande, entsteht Schulden halber auf hiesiger Königl. Regierungscanzelen der Concurs.

(1) Die Angabe ist am 29sten Nov., (2) Deduction den 6ten Dec., (3) Priorität-Urtheil den 20sten Dec. a. c., (4) Vergantung oder Löse den 10ten Jan. 1769.

- 3) Böfche von Konnen Creditores, sollen auf den 16ten Nov. bey dem Rdn. Delmenhorstischen Landgericht, mittelst Produccirung in Händen habender Documenten, ihre Foderungen profitiren.

- 4) Hinrich Krog, zum Schönemohr, ist gewillet, 10 Tagwerk Heulandes hinter dem sogenannten Ollen Hause belegen, den 24sten Nov., Nachmittags um 1 Uhr, in des Gastgebers Johann Wilhelm Körners Hause, in Delmenhorst, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 22sten Nov. a. c., bey dem Delmenhorstischen Landgericht.

- 5) Harmen Münnich, zum Neuenkoep, hat an Claus Sühr daselbst, einen Rockenmohr, zwischen Dierk Weser und Gieske von Rittersen Möhrten belegen, verkauft.

Die Angabe ist den 29sten Novemb., bey dem Delmenhorstischen Landgericht.

- 6) Oltmann Dierks, zu Ohmstede, ist gesonnen, einige Eichenstämme den 2ten Nov., Morgens um 9 Uhr, in seinem Hause, verkaufen zu lassen.
- 7) Wider weyland Jacob Gaulen Wittwen, ist Schulden halber, beyrn Königl. Develgönnischen Landgericht der Concurß erkannt.
 (1) Die Angabe ist den 22sten Nov., (2) Deduction den 6ten Dec., (3) Priorität, Urtheil den 19ten Dec. a. c., (4) Vergantung oder Löse den 10ten Jan. 1769.
- 8) Es sollen diejenigcn, welche an den, von Johann Helms, Hausmann zu Ohmstede, an Johann Willers, zu Donnerschwee, verkauften kleinen Placken Landes, der Post genannt, einigen An- oder Bcspruch zu haben vermeynen, solches den 21sten Nov. bey hiesigem Königl. Landgericht angeben.
- 9) Der wider Johann Hemmie, Hausmann zu Mansie, beyrn Neuenburgischen Landgericht erkannte Concurß, ist wieder aufgehoben.
- 10) Wider Johann Martin Friederich Köben, vorm Eversten Thore, entsethet, Schulden halber, beyrn hiesigen Kön. Landgericht der Concurß.
 (1) Die Angabe ist den 22sten Nov., (2) Deduction den 29sten ejusd. (3) Priorität, Urtheil den 8ten Dec. (4) Vergantung oder Löse den 20sten dito a. c.
- 11) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die nicht gehörig reparirte Pfänder des neuen Weges oder Fußpfades ausser dem Harenthor, wie auch die Reparation des Rummelweges, item die Lieferung und Setzung von vier neuen Creuzen samit Zubehör, wie auch die Setzung eines Hagens an diesem Wege, am 27sten dieses, Vormittags, auf hiesigen Rathhause, öffentlich, Mindestfodernd, ausgedungen werden sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 4ten Oct. 1768.
 Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 12) Es werden die Interessenten und Landnachbarn des Wagenweges ausser dem Harenthor von der Hösttenschen Weyde daselbst angerechnet, bis zu Endigung der Kämpfe, hiemit angewiesen, diesen Weg vor Ablauf des 5ten Nov, dieses Jahres, in gehörigen Stand zu setzen, und die mangelnde Hölzen wieder einzulegen, massen die Schanung dieses Weges am 7ten Nov. a. c. geschehen, und die Pfänder der säumhaft befundenen, auf derselben Kosten, am 8ten ejusd., Vormittags, auf hiesigen Rathhause, öffentlich, Mindestfodernd, ausgedungen werden sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 20sten Oct. 1768.
 Bürgermeister und Rath hieselbst.

13) Wann vorgekommen, daß die zu hiesiger Stadt zum Verkauf gebracht werdende Victualien, in specie Roggen, Butter und dergleichen, vor den Thoren von allerhand Leuten aufgekauft, auch zum Theil außerhalb Landes wieder verkauft werden, ein solcher Auf- und Verkauf aber dem Publico zum Nachtheil gereicht, auch denen Verordnungen zuwider, mithin nicht zu gestatten, und deswegen ein besonderes Rescript von Königl. hochpreisl. Regierungs-Canzeley an den hiesigen Stadt-Magistrat neulich ergangen ist; So wird solcher Auf- und Verkauf nochmalen bey Confiscations- und dem Befinden nach, sonstiger willkühlicher Strafe, hiemit alles Ernstes verboten, und denenjenigen, welche dergleichen Auf- und Verkauf auf dem Rathhause, oder bey dem p. t. präsidirenden Hrn. Bürgermeister anzuweisen wissen, eine gute Belohnung und Verschweigung ihres Namens hiemit oberlich versprochen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 18ten Oct. 1768.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

14) Wann die Lieferung von 6 Last gute Sommer-Gärste und 4 Last 11 Sonnen guten Futterhaber, dem Mindestfordernden öffentlich zugeboten werden soll, und dazu der 5te künftigen Monats Nov., wird seyn der Sonnabend nach dem 22sten Trinitatis, pro Termin anberahmet worden: So wird solches zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit diejenige, welche etwa gesonnen wären, sothane Lieferung zu übernehmen, an besagtem Tage, des Vormittags, gegen 11 Uhr, vor Hochgräf. Cammer hieselbst sich einfinden, die Conditiones vernehmen, und demnächst nach Gefallen accordiren können.

Barel in Camera, den 22ten Oct. 1768.

Wardenburg.

II. Oldenburger Getraide - Preise.

Ost-Seeischer Roggen, die Last	76	Rthlr.	in	Golde.
Einländischer Weizen,	90	_____	_____	_____
Winter-Gärsten,	48 $\frac{1}{2}$ bis	54	_____	_____
Sommer-Gärsten,	_____	46	_____	_____
Weiß-Haber,	25 bis	27	_____	_____
Schwarz Haber,	_____	22	_____	_____
Bohnen,	46 bis	48	_____	_____
Eider neue Erbsen,	_____	90	_____	_____
Ostfriesische alte Erbsen,	_____	84	_____	_____

Olde.

III. Privatsachen.

- 2) Bey dem Hrn. Bürgermeister Engel, in Delmenhorst, und Hrn. Meiners, zu Oldenburg sind Nachrichten, von einer angefangenen Sammlung aller Kayserlichen, Chur- und Reichsfürstlichen, auch anderer Landesheerlichen Verordnungen und Rescripten, welche in Regierungs-, Justiz-, Cameral- und Finanz-, auch Policy-, und Manufactur-Sachen, jedes künftige Jahr in öffentlichen Druck kommen werden, zu bekommen. Diese Sammlung soll in groß Octav, seinem Schreibpapier und sauberem Druck herausgegeben, und nach Verlauf jeden Quartals 12 Bogen ausgeliefert, auch mit Ende Martii 1769 der Anfang gemacht, mit Ausgang jeden Jahres aber ein Real-Register mitgesandt werden. Wovon ein jeder Liebhaber alle Viertel Jahr 45 Kreuzer voraus bezahlt, dagegen also den ganzen Jahrgang, franco Frankfurt, Ulm, Nürnberg, Regensburg, Leipzig, Cassel und Eöln ic. vor 3 Gulden bekommt. Die Bestellungen sowohl als die Einsendung der Gelder muß nach Hanau noch vor Ende dieses Jahres oder an obige Herren Commission. geschehen.
- 3) Hinrich Meyer, zu Dötlingen, hat 100 Rthlr., gegen Anweisung hinlänglicher Sicherheit, zinsbar zu belegen.
- 4) Es haben die Bleyer Kirch- und Armen-Juraten, Hinrich Abken und Hinrich Gerdes, von Kirchen- und Armen-Geldern folgendes zu belegen: ein Capital von 770 Rthlr., eines von 295 Rthlr., und eines von 355, welche auch allenfalls in kleineren Capitalien, zu Petri 1769, gegen hinlängliche Sicherheit, in Empfang genommen werden können.
- 5) Ide Francken, zu Kuhwarden, hat vier liegende Leichsteine, so er ehemals vom Tossenser Kirchhofe abgeführt hat, zum wieder Verkauft auf seinem Werthe liegen. Auch läßt er bekannt machen: daß er holländische graue Eshien, den Scheffel zu 1 Rthlr. zu verkaufen hat.
- 6) In der Renterey zu Dornum ist ein recht schöner kastanienbraunee vierjähriger englischer Hengst aus der Hand zu verkaufen. Wer Belieben hat selbigen zu kaufen, kann sich daselbst melden und die Conditiones vernemen.
- 7) Der Hr. General de Montargues will seine auf dem Stau belegene freye Bleiche, nebst dem Wohnhause und dazu gehörigen Garten, auf einige Jahre verheuren. Wobey zur Nachricht dienet, daß der Antritt auf künftigen Neujahr geschehen, auch das Wohnhaus allein verheuret werden könne.
- 8) Arien Jaknis, zu Burhave, will zwey daselbst stehende, diesen Sommer neuerbaute Häuser, welche 36 Fuß lang und 28 Fuß weit, mit 2 Stuben und 2 Kammern versehen, nebst Gärten und Pertinentien, den ersten Nov. dieses Jahres, in seiner Behausung aus der Hand verkaufen; wobey zur Nachricht dienet: daß auf Liebhabere Vergehren, bey einem derselben ein freyer Krug, auf gewisse Jahre, gethan werden kann.
- 9) Zu der, unter Aufsicht und Garantie, einer Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbacher Deputation, daselbst privilegirten 2ten Geld- und feinen Porcellain-Lotterie, sind Loose zur 1sten Classe zu 68 Grot, in Golde, bey mir Endes Unterschriebenen zu haben. Diese für die Herren Interessenten augenscheinlich sehr profitable eingerichtete Lotterie bestehet in zw. v. Classen, wovon die erste 68 Grot und die 2te Classe 1 Rthlr. 64 Grot, mithin ein Loos überhaupt nur 2 Rthlr. 60 Grot, in Golde, kostet, auch in 6000 Loosen und 610 Gewinne, wovon der höchste in der ersten Classe 100 Fl. baar Geld und 100 Fl. Porcellain; in der zweyten aber 500 Fl. an Geld und 500 Fl. Porcellain beträgt, zu welchen noch eine große Menge anderer ansehnlichen Gewinne kommen. Ein mehreres vermeldet der Plan. Auch sind von den vorhin bereits bekannt gemachten Lotterien, als der Hannoverschen, Newwiedischen, Königsberger, und Hanauer Bücher Lotterien (welche letztere ohne Mieten ist) Loose für die bekannte Einsätze bey mir zu haben. Oldenburg, den 24ten Oct. 1768.

Meiners.

Se. Königl. Majestät haben dem bisher zu Segeberg gestandenen Hrn. Rector Ehlers das vacante Rectorat zu Oldenburg allergnädigst zu conferiren geruhet,